

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 9 · 28. Februar 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

AIOLA
ristorante mediterraneo

mediterrane Gastgeberkunst
direkt am Vierwaldstättersee



Offene Lehrstellen 2024 / 2025
Restaurantfachmann/-frau EFZ



AIOLA | Harissenbucht | 6362 Stansstad | 041 610 79 07 | täglich geöffnet www.aiola.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	339
Regierungsrat	341
Direktionen und Amtsstellen	377
Medieninformation	377
Gesundheits- und Sozialdirektion	380
Handelsregister	382
Schuldbetreibung und Konkurs	384
Gerichte	389
Gemeinden	392
Baugesuche	392
Beckenried	395
Dallenwil	396
Oberdorf	398
Selbständige Anstalten	399



Die nächste Ausgabe Nr. 10 erscheint am
Mittwoch, den 6. März 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Abschaffung des Gewässerraumabstandes kommt in den Landrat

Das Planungs- und Baugesetz soll einer Teilrevision unterzogen werden. Zentraler Punkt ist der künftige Verzicht auf Gewässerraumabstände, um die Konformität zum Bundesrecht herzustellen. Der Gesetzesentwurf ist in der Vernehmlassung auf positive Resonanz gestossen und nun vom Regierungsrat zuhänden des Landrates verabschiedet worden.

Laut einem Bundesgerichtsurteil zu einem Projekt am Fahrlibach in Beckenried erfüllt der Gewässerraumabstand nicht die gleiche Funktion wie der Gewässerraum und kann daher nicht zur Breite der Gewässerraumzone angerechnet werden kann. Das heisst: Es gibt in Nidwalden bei Gewässerraumzonen entlang von Fliess- und stehenden Gewässern eine Handhabung, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Der Kanton hatte das Instrument des Gewässerraumabstands von 3 Metern Breite eingeführt, bevor auf Stufe Bund die minimalen Abstände der Gewässerräume festgelegt wurden. Im Gewässerraumabstand gilt ein Verbot für Hochbauten, was zu Einschränkungen bei der Bebaubarkeit von Grundstücken führen kann. Strassen, Wege, Parkplätze usw. sind indes erlaubt.

Als Folge des Bundesgerichtsurteils hat der Regierungsrat eine Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vorgeschlagen. Das zentrale Anliegen der Vorlage – die Abschaffung des Gewässerraumabstandes – ist nun in der Vernehmlassung insgesamt positiv aufgenommen worden. «Das Ergebnis der Vernehmlassung ist erfreulich. Es resultiert kein grundlegender Änderungsbedarf», fasst Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen zusammen.

Die Stellungnahmen haben dennoch eine Anpassung des Gesetzesentwurfs bewirkt. So war zunächst vorgesehen, dass der Gewässerraumabstand erst nicht mehr zu berücksichtigen ist, wenn die Gemeinde im Rahmen einer Zonenplanänderung über ihr gesamtes Gebiet den Gewässerraum gemäss Bundesvorgaben ausgeschieden respektive gegenüber heute angepasst und der Regierungsrat diesen Beschluss genehmigt hat. «Den Gewässerraumabstand weiter anzuwenden, macht hingegen keinen Sinn mehr, wenn die Bundesrechtskonformität der Gewässerräume im Rahmen eines Verfahrens festgestellt werden kann», erklärt Joe Christen. Dies bezieht sich primär auf Wasserbau- oder Nutzungsplanungsverfahren. Der Regierungsrat hat die Vorlage nun dahingehend ergänzt. Im Weiteren sind aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung im Bericht zum Gesetzesentwurf Begrifflichkeiten sowie Ausführungen zu temporären Bauten und Anlagen im Gewässerraum geschärft und angepasst worden, soweit nicht bereits Regelungen des Bundesrechts greifen.

Der Regierungsrat hat die Vorlage nun zuhänden des Landrates verabschiedet. Die Beratung im Kantonsparlament ist im Sommer/Herbst 2024 vorgesehen. Nach Ablauf der Referendumsfrist soll das teilrevidierte Planungs- und Baugesetz im ersten Quartal 2025 in Kraft treten.

Stans, 22. Februar 2024

In einem Vorstoss wird gefordert, eine Beleuchtung auf der Kantonsstrasse zwischen Hergiswil und Stansstad vorzusehen. Der Regierungsrat prüfte verschiedene Varianten und schlägt die Installation von Photovoltaik-Leuchten mit Bewegungsmeldern vor.

Im April 2021 reichte Landrätin Karin Costanzo-Grob (Die Mitte) ein Postulat für eine Strassenbeleuchtung auf der Strecke entlang des Loppers zwischen Stansstad und Hergiswil ein. Insbesondere für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende soll die Beleuchtungssituation verbessert werden. Bis zur Sanierung des darüber liegenden A2-Lopperviadukts im Jahr 2015 hatte eine Beleuchtung bestanden, mit welcher die Strasse sowie der kombinierte Rad- und Gehweg teilweise ausgeleuchtet wurde. Aufgrund des schlechten Zustandes wurde sie im Zuge der Sanierung demontiert. Für eine bessere Sichtbarkeit wurden später Rückstrahler an den seeseitigen Pfeilern montiert.

Die Gemeinde Hergiswil hat im nördlichsten Abschnitt bis Ende Bootshafen bereits eine Beleuchtung für den Langsamverkehr installiert. Diese soll nun ab dieser Stelle bis zum Kreisel Acheregg mit Photovoltaik-Leuchten mit Bewegungsmeldern weitergeführt werden, so der Vorschlag der Regierung. «Durch den Einsatz von Akkus und einer dynamischen Steuerung können der Energieverbrauch und die Lichtverschmutzung reduziert werden. Dies wirkt sich auch positiv aus, sollte es einmal eine längere Schlechtwetterphase mit wenig Tageslicht geben», so Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer. Für Planung und Installation wird mit Kosten von rund 400 000 Franken gerechnet. Die Gemeinde Hergiswil begrüsst die geplante Anlage und hat sich bereit erklärt, 35 Prozent der Kosten zu übernehmen. Die Strassenbeleuchtung soll im Jahr 2025 installiert werden. Daher beantragt der Regierungsrat, das Postulat als erledigt zu betrachten.

Stans, 26. Februar 2024

Reglement betreffend das Parkieren von Motorfahrzeugen auf kantonseigenen oder vom Kanton gemieteten Liegenschaften (Parkplatzreglement)

Änderung vom 20. Februar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **651.112**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 22. Oktober 2008 zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Reglement betreffend das Parkieren von Motorfahrzeugen auf kantonseigenen oder vom Kanton gemieteten Liegenschaften (Parkplatzreglement)»²⁾ vom 21. Juli 1997 (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5, Abs. 6

⁵ Parkplätze D:

1. *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 651.1)

²⁾ NG 651.112

⁶ Parkplätze E:

2. *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Gebühren betragen für:

4. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Stans, 20. Februar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchli

Landschreiber
Armin Eberli

Verordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)

vom 20. Februar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **265.51**

Geändert: –

Aufgehoben: 265.51

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7, 9, 12, 19, 21 und 28 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Höhe der Gebühren der kantonalen Verwaltung für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entschiede sowie die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder kantonalen Erlasse.

§ 2 Bemessung

¹ Die Gebühren richten sich nach dem im Anhang enthaltenen Tarif.

¹⁾ 265.5

²⁾ NG 265.51

² Gebühren für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide, die im Tarif nicht aufgeführt sind, bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Gesuch hin dringlich oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent erhoben werden.

§ 3 Zeitaufwand

¹ Die Gebühr nach Zeitaufwand ist gestützt auf das Leistungslohnband des die Amtshandlung ausführenden Personals wie folgt zu berechnen:

Leistungslohnband	Stundenansatz
1	Fr. 50.00
2	Fr. 55.00
3	Fr. 61.00
4	Fr. 67.00
5	Fr. 74.00
6	Fr. 81.00
7	Fr. 90.00
8	Fr. 99.00
9	Fr. 114.00
10	Fr. 125.00
11	Fr. 137.00
12	Fr. 151.00

² Für Auszubildende werden Fr. 20.– je Stunde berechnet.

§ 4 Verzugszins

¹ Ist die zahlungspflichtige Person in Verzug, so hat sie einen Verzugszins von 5 Prozent zu entrichten.

² Auf die Erhebung des Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20.– nicht übersteigt.

A1 Anhang Gebührentarif

§ A1-0 Allgemeine Gebühren

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0.1	Spruchgebühr	
0.1.1	für die Behandlung offensichtlich missbräuchlicher Einwendungen	100.– bis 3'000.–
0.1.2	im Rechtsmittelverfahren	100.– bis 5'000.–
0.2	Abschreibungsentscheid	0.– bis 1'000.–
0.3	Verfügung gestützt auf ein Wiedererwägungsgesuch	80.– bis 1'000.–
0.4	Anordnungen im Rechtsmittelverfahren	
0.4.1	Parteibefragung	300.– bis 1'000.–
0.4.2	Rapport der Auskünfte einer Partei oder Dritter	50.– bis 500.–
0.4.3	Augenschein	200.– bis 1'000.–
0.4.4	Einholen von Urkunden oder Auskünften	15.– bis 60.–
0.5	Entzug einer Bewilligung oder Verleihung	100.– bis 3'000.–
0.6	Verfügung einer Ersatzvornahme	100.– bis 1'000.–
0.7	aufsichtsrechtliche Genehmigung	100.– bis 1'000.–
0.8	aufsichtsrechtliche Untersuchung bei Feststellung rechtswidriger Zustände	100.– bis 5'000.–
0.9	Vorladung	15.–
0.10	zweite und weiter Mahnungen	30.–
0.11	Aufforderung zur Einreichung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	20.– bis 50.–
0.12	schriftliche Bescheinigung, Abgabe von Listen, Verzeichnissen oder dergleichen	10.– bis 60.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0.13	Einsichtnahme in amtliche Akten oder Auskunft über ihren Inhalt in einer abgeschlossenen Sache	20.– bis 300.–
0.14	Ausfertigung einer Abschrift, je Seite	20.–
0.15	Druckerzeugnisse	
0.15.1	Normalgrösse Fotokopie (bis und mit A3)	
0.15.1.1	Erstellung durch Personal (einseitig)	1.–
0.15.1.2	Erstellung durch Personal (doppelseitig)	1.50
0.15.1.3	selbständige Erstellung (einseitig)	0.30
0.15.1.4	selbständige Erstellung (doppelseitig)	0.40
0.15.2	Übergrösse Fotokopie (grösser als A3)	
0.15.2.1	Erstellung durch Personal (einseitig)	1.50
0.15.2.2	Erstellung durch Personal (doppelseitig)	2.50
0.15.3	besondere Erzeugnisse	
0.15.3.1	Planscan bis 90 cm Breite bei Abgabe als pdf-Datei, je m ²	2.50
0.15.3.2	Planplot, Plankopie schwarz/weiss bis 90 cm Breite, je m ²	10.–
0.15.3.3	Planplot, Plankopie farbig bis 90 cm Breite, je m ²	15.–
0.16	besonderer Aufwand im Zusammenhang mit der Anfertigung von Fotokopien, Planscans und Planplots, je Stunde	60.–
0.17	Zustellen oder Abholen von Dokumenten, Gegenständen oder dergleichen durch Boten, je Kilometer	7.–
	im Minimum	10.–
0.18	Drucksachen, je Seite	0.15

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
	im Minimum	2.–
0.19	Verwahrung oder Verwaltung von Geld, Wertpapieren und wertvollen Gegenständen, je angefangenes Jahr 1 ‰ des Kurswertes, im Minimum	50.–
0.20	Verfügung der Rückerstattung von Kantonsbeiträgen bei Zweckentfremdung	80.– bis 500.–
0.21	Benützung von Sitzungs-, Arbeits- oder sonstigen Räumen, je Tag	50.– bis 500.–
0.22	technische oder audiovisuelle Einrichtungen jeder Art, je Tag	10.– bis 250.–
0.23	Ausführung von Reparaturen an öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen zu Lasten von Dritten sowie Dienstleistungen zu Gunsten von Dritten ausserhalb des ordentlichen Aufgabenbereiches der Baudirektion	nach Zeitaufwand
	im Minimum	50.–
0.24	Benutzung von Fahrzeugen	
0.24.1	Personenwagen, je Stunde	40.–
0.24.2	Lieferwagen, je Stunde	65.–
0.24.3	geländegängiger Personenwagen, je Stunde	55.–
0.24.4	Kleinlastwagen, je Stunde	144.–
0.24.5	Lastwagen, je Stunde	162.–
0.24.6	Anhänger, je Stunde	25.–
0.24.7	Pflug, je Stunde	46.–
0.24.8	Streuer, je Stunde	41.–
0.24.9	Greifer für Kran, je Stunde	30.–
0.24.10	Kran für Lastwagen, je Stunde	55.–
0.24.11	Seilwinde zu Kran	18.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0.25	Benutzung von Spezialfahrzeugen	
0.25.1	Teleskoplader, je Stunde	210.–
0.25.2	Arbeitsboot, je Stunde	100.–
0.25.3	Kehrmaschine, je Stunde	150.–
0.25.4	Schneefräse zu Geräteträger, je Stunde	80.–
0.25.5	Rasentraktor, je Stunde	35.–
0.25.6	Geräteträger, je Stunde	105.–
0.25.7	Wassertank und Schwemmanlage zu Geräteträger	30.–
0.25.8	Hubstapler 2'000 kg, je Stunde	120.–
0.25.9	Holzhackermaschine, je Stunde	90.–
0.25.10	Markiermaschine, je Stunde	42.–
0.25.11	Belagschneidemaschine, je Stunde	32.–
0.25.12	Kompressor 2,2 m ³ , je Stunde	34.–
0.26	Verwendung von Geräten	
0.26.1	Vibrationswalze, je Stunde	55.–
0.26.2	Benzin-Kleingeräte, je Stunde	19.–
0.26.3	Elektro-Kleingeräte, je Stunde	12.–
0.26.4	Schweissanlage, je Stunde	26.–
0.26.5	Demarkiermaschine, je Stunde	53.–
0.26.6	Seilwinde zu Geräteträger, je Stunde	35.–
0.26.7	Einachsmäher mit Anbaugerät, je Stunde	65.–
0.26.8	Böschungsmäher hydraulisch zu Geräteträger, je Stunde	80.–
0.26.9	Pumpe mit Verbrennungsmotor, je Stunde	25.–
0.26.10	Hochdruckpumpe, je Stunde	45.–
0.26.11	Kanalkamera, je Stunde	40.–
0.27	Verwendung von Signalisationen	

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0.27.1	Verkehrsregelungsanlage verkehrsabhängig, je Tag	42.–
0.27.2	Verkehrsregelungsanlage verkehrsabhängig, je Monat	1'000.–
0.28	Materialzuschläge	15 % auf Einstandspreis
0.29	Deckbelagsarbeiten	
0.29.1	Deckbelag inkl. aller Vorarbeiten wie Fräsen, Voranstrich, Entsorgen; bis 10 m ² , je m ²	300.–
0.29.2	Deckbelag inkl. aller Vorarbeiten wie Fräsen, Voranstrich, Entsorgen; 10-50 m ² , je m ²	250.–
0.29.3	Deckbelag inkl. aller Vorarbeiten wie Fräsen, Voranstrich, Entsorgen; 50-100 m ² , je m ²	150.–
0.30	Entschädigungen für:	
0.30.1	Gewährung Durchleitungsrecht für Leitungen mit einem Durchmesser kleiner als 20 cm, je Laufmeter	2.–
0.30.2	Gewährung Durchleitungsrecht für Leitungen mit einem Durchmesser kleiner als 50 cm, je Laufmeter	4.–
0.30.3	Gewährung Durchleitungsrecht für Leitungen mit einem Durchmesser kleiner als 100 cm, je Laufmeter	8.–
0.30.4	Gewährung Durchleitungsrecht für Leitungen mit einem Durchmesser grösser als 100 cm, je Laufmeter	12.–
0.30.5	Schachtdeckel mit einem Durchmesser kleiner als 80 cm	100.–
0.30.6	Schachtdeckel mit einem Durchmesser grösser als 80 cm	200.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0.30.7	Gewährung Durchleitungsrecht von Rohrblöcken je m ² betoniertem Querschnitt	10.–
0.30.8	Gewährung Ankerrecht für temporäre Anker je m ² gesicherte Baugrubenwand (gemessen ab OK Baugrubensohle bis OK Trottoir- oder Strassenfläche)	20.–
0.31	Entschädigung bei der Verpachtung / Vermietung von kantonalem Grund und Boden, pro Jahr:	
0.31.1	je m ² Grünfläche, die als solche genutzt werden	2.–
0.31.2	je m ² übrige Flächen	10.–
0.31.3	je m ² für industrielle oder gewerbliche Nutzung	15.–

§ A1-1 Staat, Volk, Behörden

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Kanton
1.1	Bürgerrechtsgesetzgebung (NG 121.1)		
1.1.1	Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern		
1.1.1.1	Volljährige Einzelperson	1'400.– bis 1'600.–	1'000.– bis 1'500.–
1.1.1.2	Minderjährige Einzelperson	1'060.– bis 1'260.–	800.– bis 1'300.–
1.1.1.3	Ehepaar	2'100.– bis 2'300.–	1'300.– bis 1'800.–
1.1.1.4	Minderjährige Person, zusammen mit Elternteil	340.– bis 540.–	200.– bis 400.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Kanton
1.1.2	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen oder Bürgern		
1.1.2.1	Einzelperson	500.– bis 700.–	500.– bis 760.–
1.1.2.2	Ehepaar	840.– bis 1'040.–	650.– bis 960.–
1.1.2.3	Minderjährige Person, zusammen mit Elternteil	80.– bis 180.–	60.–
1.1.3	Einbürgerung von Kantonsbürgerinnen oder –bürgern		
1.1.3.1	Einzelperson	500.– bis 700.–	
1.1.3.2	Ehepaar	840.– bis 1'040.–	
1.1.3.3	Minderjährige Person, zusammen mit Elternteil	80.– bis 180.–	
1.1.4	Entlassung aus dem Bürgerrecht		
1.1.4.1	Einzelperson	160.–	280.–
1.1.4.2	Ehepaar	240.–	380.–
1.1.4.3	Minderjährige Person, zusammen mit Elternteil	40.–	40.–
	Wird ein Einbürgerungsverfahren insbesondere durch einen ablehnenden Entscheid der kommunalen oder Bundesinstanz oder durch Rückzug des Gesuches vorzeitig beendet, wird eine angemessen reduzierte Gebühr im Umfang der bisherigen Aufwendungen festgesetzt.		

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1.2	Niederlassung und Aufenthalt (NG 122.1)	
1.2.1	Allgemein	
1.2.1.1	Ausstellung des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises	gebührenfrei
1.2.1.2	Ausstellung oder Verlängerung Heimatausweis	20.–
1.2.1.3	Wohnsitzbestätigung	20.–
1.2.1.4	Lebensbestätigung	10.–
1.2.1.5	Postzustellung, Nachbehandlung vernachlässigter Meldungen und Nachsendung hinterlegter Schriften	20.– bis 100.–
1.3	Ausländergesetzgebung (NG 122.2)	
1.3.1	Wohnsitzbestätigung	
1.3.1.1	aktuelle	20.–
1.3.1.2	für Bürgerrechtsnachweis	20.– bis 50.–
1.3.2	Abmeldung	20.–
1.3.3	Lebensbestätigung	10.–
1.3.4	weitere Bescheinigungen	5.– bis 40.–
1.3.5	Zivilstandsänderung	
1.3.5.1	ohne Namensänderung	30.–
1.3.5.2	mit Namensänderung	65.–
1.3.6	Wegweisungs-, Ausweisungs-, Entzugs- oder Widerrufsverfügungen, deren Androhung sowie Verwarnungen	100.– bis 950.–
1.3.7	Verfügungen betreffend Zwangsmassnahmen	0.– bis 500.–
1.3.8	arbeitsmarktliche Verfügungen	
1.3.8.1	Kurzaufenthalt ohne Kontingentsbelastung	100.–
1.3.8.2	Kurzaufenthalt mit Kontingentsbelastung	250.–
1.3.8.3	Aufenthalt	400.–
1.3.8.4	selbständige Erwerbstätigkeit	400.–
1.3.8.5	Androhung oder Anordnung von Sanktionen	250.– bis 600.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1.3.8.6	Stellenantritt und Stellenwechsel, bei Personen aus dem Asylbereich	100.– gebührenfrei
1.3.8.7	Verlängerung einer bestehenden Bewilligung	100.–
1.3.8.8	Arbeitsbewilligung für Schutzbedürftige (S)	100.–

§ A1-2 Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege, Vollzug

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.1	Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen oder Entscheide, wie sie im schweizerischen oder kantonalen Zivilrecht erstinstanzlich vorgenommen werden durch (NG 211 und 221)	
2.1.1	die Gemeinde	
2.1.1.1	als kommunale Teilungsbehörde bei der Anmeldung zum Erbgang	50.– bis 100.–
2.1.1.2	Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags	60.–
2.1.1.3	Hinterlegung einer Verfügung von Todes wegen	60.–
2.1.2	die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	
2.1.2.1	im Allgemeinen	150.– bis 2'000.–
2.1.2.2	Entgegennahme von Erklärungen und Ausstellen von Bescheinigungen wie insbesondere Handlungsfähigkeitszeugnissen	20.– bis 200.–
2.1.3	das Amtsnotariat	20.– bis 500.–
2.1.4	die Justiz- und Sicherheitsdirektion	150.– bis 2'000.–
2.1.5	den Regierungsrat	150.– bis 2'000.–
2.2	Viehverpfändung	
2.2.1	Errichtungseintrag	40.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.2.2	Neueintrag, Änderung, Löschung	15.–
2.2.3	Mitteilung, Löschungsermächtigung	15.–
2.2.4	für Eintragungen anderer Amtsstellen als das Verschreibungsamt am ordentlichen Standort der Pfandsache	15.–
2.2.5	Amtshandlungen des Viehinspektors	70.– bis 200.–
2.3	Bewilligung gestützt auf die Grundstückerwerbsgesetzgebung (NG 211.3)	200.– bis 6'000.–
2.4	Bewilligung der Herausgabe von Wertpapieren durch die Lagerhalterin oder den Lagerhalter (Art. 482 OR [SR 220])	100.– bis 500.–
2.5	Bewilligung für die transnationale Ehe- und Partnerschaftsvermittlung	500.– bis 800.–
2.6	Grundbuchgesetzgebung (NG 214.1)	
2.6.1	Eintragungen / Eigentum an Grundstücken	
2.6.1.1	Handänderung sowie Eintragung oder Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes 1 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 3'000'000.– im Minimum je Grundstück	200.–
	½ ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 3'000'000.– im Maximum je Grundstück	8'000.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
	Die Gebühr ist nach dem Wert der amtlichen Güterschätzung zu berechnen, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist. Bei periodischen Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Leistungen, höchstens jedoch vom zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung berechnet. Bei Tauschgeschäften ist die Gebühr für jeden Tauschgegenstand besonders zu berechnen. In Fällen gemäss Art. 103 FusG (SR 221.301) richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.	
2.6.1.2	Teilung (Parzellierung) oder Vereinigung von Grundstücken $\frac{1}{2}$ ‰ der Güterschätzung im Minimum je neues Grundstück	200.–
	im Maximum je neues Grundstück	8'000.–
	Ist die Teilung (Parzellierung) oder Vereinigung mit einer Handänderung gemäss Ziff. 2.6.1.1 verbunden, entfällt diese Gebühr.	
2.6.1.3	Aufteilung eines Grundstückes in Stockwerkeigentum oder Miteigentum $\frac{1}{2}$ ‰ der Güterschätzung	
	im Minimum	200.–
	im Maximum	8'000.–
2.6.1.4	Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum sowie Änderung der Quoten bei Miteigentum $\frac{1}{2}$ ‰ der Güterschätzung im Minimum	200.–
	im Maximum	8'000.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.6.1.5	Berichtigung eines Grundbucheintrages wegen Ein- oder Austritten von Mitgliedern einer Gesellschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderung der Gesellschafts- beziehungsweise Gemeinschaftsform oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge	200.–
2.6.1.6	Anlage eines neuen Grundbuchblattes	50.–
2.6.1.7	Namensänderung	30.–
2.6.1.8	Jede Änderung oder Ergänzung der Beschreibung eines Grundstückes (Flächenmass, Ortsbezeichnung, Kulturart, Gebäude usw.)	30.–
2.6.2	Eintragungen / Dienstbarkeiten und Grundlasten	
2.6.2.1	Eintragung, Ergänzung oder Abänderung einer Personal- oder Grunddienstbarkeit	50.–
2.6.2.2	Eintragung, Ergänzung oder Abänderung einer Grundlast 2 ‰ des Realwertes	
	im Minimum	200.–
2.6.3	Grundpfandrechte	
2.6.3.1	Eintragung eines Grundpfandrechtes 2 ‰ der Pfandsumme bis Fr. 3'000'000.–	
	im Minimum	100.–
	1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 3'000'000.–	
	im Maximum	8'000.–
2.6.3.2	Änderung oder Umwandlung der Pfandart 1 ‰ der Pfandsumme	
	im Minimum	100.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.6.3.3	Ausfertigung eines Schuldbriefes oder eines Grundbuchauszuges über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung, einschliesslich Formular	100.–
2.6.3.4	Zerlegung eines Pfandrechtes, Aufteilung auf mehrere Liegenschaften, Pfandaustausch, je neu ausgefertigten Pfandtitel	100.–
2.6.3.5	Zusammenzug mehrerer Pfandtitel oder Grundpfandverschreibungen in ein Pfandrecht, je Titel	100.–
2.6.3.6	Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht	30.–
	im Maximum je Grundstück	300.–
2.6.3.7	Neuausfertigung eines Titels anstelle eines kraftlos erklärten, beschädigten oder unübersichtlich gewordenen Pfandtitels	100.–
2.6.3.8	Einschreibung im Gläubigerregister, je Pfandrecht	30.–
2.6.3.9	Umwandlung innerhalb der gleichen Pfandart je Pfandrecht	50.–
	im Maximum je Grundstück	300.–
2.6.3.10	Alle übrigen Eintragungen, wie Reduktion der Pfandsumme, Änderung der Bestimmungen über Verzinsung oder Rückzahlung, Änderung des Ranges oder des Vorganges, Rangvorstellung von Dienstbarkeiten oder Grundlasten, je Pfandrecht	30.–
2.6.4	Vormerkungen	
2.6.4.1	Vormerkung eines Kaufs– oder Rückkaufsrechtes	200.–
2.6.4.2	Alle übrigen Vormerkungen	50.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.6.5	Anmerkungen	200.–
2.6.5.1	Anmerkung von Zugehör	200.–
2.6.5.2	Alle übrigen Anmerkungen	30.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–
2.6.6	Löschungen	
2.6.6.1	Löschung eines Grundbuchblattes	50.–
2.6.6.2	Löschung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines Pfandrechts	30.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–
2.6.6.3	Alle übrigen Löschungen	30.–
	im Maximum je Anmeldung	300.–
2.6.7	Einzelabfrage Grundbuchauszug, soweit nicht Pauschalgebühr nach Ziffer 2.6.8	
2.6.7.1	Elektronisch	20.–
2.6.7.2	Physisch	30.–
2.6.8	Pauschalgebühr je Jahr für elektronische Auszüge mit unbeschränktem Zugriff	
2.6.8.1	Banken	0.005 ‰ des Hypothekenvolumens im Kanton, im Minimum Fr. 2'000.-
2.6.8.2	im Hypothekengeschäft tätige Versicherungen	0.005 ‰ des Hypothekenvolumens im Kanton, im Minimum Fr. 2'000.-
2.6.8.3	Pensionskassen	Fr. 1.- je aktivversicherte Person mit Wohnsitz im Kanton, im Minimum Fr. 2'000.-

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.6.8.4	Anwälte / Urkundspersonen	Fr. 2'000.- je Anwalt / Urkundsperson (Fr. 500.- für jeden weiteren Anwalt / jede weitere Urkundsperson im gleichen Büro)
2.6.8.5	Private / Dritte	Fr. 1'000.- bis Fr. 3'000.- (je nach Nutzungsintensität)
2.7	Anwaltsgesetzgebung (NG 267.1)	
2.7.1	Eintrag oder Löschung im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste	100.-
2.7.2	Entscheid über die Zulassung zum Eignungsgespräch, zur Anwalts- oder Eignungsprüfung	400.-
2.7.3	für jede Klausurarbeit	500.-
2.7.4	für die mündliche Prüfung	1'200.-
2.7.5	für das Eignungsgespräch	600.- bis 1'000.-
2.7.6	für das Disziplinarverfahren	400.- bis 3'000.-
2.7.7	bei der Wiederholung von Prüfungsteilen werden die gleichen Gebühren erhoben	
2.7.8	für alle anderen Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide der Anwaltskommission	100.- bis 3'000.-
2.8	Beurkundungsgesetzgebung (NG 268.1) (Gebühren im Zusammenhang mit der Beurkundungsprüfung sind vorschussweise zu entrichten)	
2.8.1	Entscheid über die Zulassung	200.- bis 300.-
2.8.2	für die schriftliche Prüfung	300.- bis 600.-
2.8.3	für die mündliche Prüfung	400.- bis 800.-

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2.8.4	bei der Wiederholung einer ganzen Prüfung werden die gleichen Gebühren erhoben	
2.8.5	bei der Wiederholung von Prüfungsteilen setzt die Beurkundungskommission die Gebühren entsprechend fest	
2.8.6	Disziplinarverfahren	400.– bis 3'000.–
2.8.7	für alle anderen Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide der Beurkundungskommission	100.– bis 3'000.–
2.9	Straf- und Massnahmenvollzug (NG 273.3) Die vom Vollzugs- und Bewährungsdienst in Rechnung zu stellenden Kostenbeteiligungen richten sich nach der Kostgeldliste (Vollzugskosten und Gebührentarif) des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweizer Kantone, wobei beim Kostenrahmen der Maximalansatz zu verwenden ist.	
2.10	Gefängnis (NG 273.4) Tagessätze für:	
2.10.1	Polizeigewahrsam, vorläufige Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Auslieferungshaft	200.– bis 300.–
2.10.2	Normalvollzug, Ersatzfreiheitsstrafen	230.– bis 330.–
2.10.3	Massnahmenvollzug	230.– bis 330.–
2.10.4	Halbgefangenschaft	130.– bis 230.–
2.10.5	Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft	200.– bis 300.–
2.10.6	Substitutionsbehandlung	23.– bis 40.–

§ A1-3 Bildung, Kultur

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
3.1	Berufsbildungsgesetzgebung (NG 313.1)	
3.1.1	Bearbeitung des Aufnahmegesuches in Sachen Brückenangebot	100.–
	Aufnahmeprüfung zum lehrbegleiteten Berufsmaturitätslehrgang	75.–
3.2	Amtshandlungen oder Dienstleistungen betreffend das Nidwaldner Museum (NG 321.1)	
3.2.1	Eintritt	5.– bis 10.–
3.2.2	Führungen	
3.2.2.1	für innerkantonale Schule	gebührenfrei
3.2.2.2	1 Führer	150.–
3.2.2.3	1 Führer für ausserkantonale Schule	100.–
3.2.2.4	2 Führer	300.–
3.2.2.5	2 Führer für ausserkantonale Schule	170.–
3.2.2.6	3 Führer	400.–
3.2.2.7	3 Führer für ausserkantonale Schule	220.–
3.2.2.8	4 Führer	500.–
3.2.2.9	4 Führer für ausserkantonale Schule	270.–
3.2.3	Festung Fürigen	
3.2.3.1	ausserordentliche Öffnung (wenn mit Führung exklusive deren Kosten)	50.–
3.2.3.2	ausserordentliche Öffnung, je Stunde, wenn ohne Führung	100.–
3.2.4	Winkelriedhaus	
3.2.4.1	Raumvermietung allgemein (zuzüglich Fr. 40.- je Stunde für erforderliches Personal)	300.–
3.2.4.2	Raumvermietung kulturell (zuzüglich Fr. 40.- je Stunde für erforderliches Personal)	150.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
3.3	Archivierungsgesetzgebung (NG 323.1)	
3.3.1	Archivierung von Papierdossiers gemäss Art. 16 ArchG	
3.3.1.1	Infrastruktur pauschal je Jahr und Regallaufmeter	9.90
3.3.1.2	zuzüglich Dienstleistungen pauschal je Jahr und Archivdossier	0.18
3.3.2	Archivierung von digitalen Dossiers gemäss Art. 16 ArchG	
3.3.2.1	Infrastruktur je Jahr	gemäss Abrechnung ILZ
3.3.2.2	zuzüglich Dienstleistungen pauschal je Jahr und Archivdossier	0.18
3.3.3	Benutzung Reproduktionen für Publikationen	50.–
3.3.4	Benutzung von Archivgut für gewerbliche Zwecke gemäss Art. 28 ArchG	500.– bis 5'000.–
3.3.5	Transkription oder Bestätigung aus Archivgut	nach Zeitaufwand
3.3.5.1	im Minimum	20.–
3.3.6	Scan aus Archivgut durch Archivpersonal, bis A3, je Seite,	1.–
3.3.7	Recherchen und wissenschaftliche Dienstleistungen bei der Einsichtnahme in Archivgut,	nach Zeitaufwand
3.3.7.1	im Minimum	200.–
3.4	Bewilligung gemäss Naturschutzgesetzgebung (NG 331.1)	100.– bis 2'000.–

§ A1-4 Militär, Zivilschutz

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
4.1	Militärgesetzgebung (NG 411.1)	

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
4.1.1	Dienstbüchlein-Duplikat	100.– bis 300.–
4.1.2	Waffenplatz Wil b/ Stans, Schiess- und Ausbildungsplatz Gnappried, Beherbergung, Infrastruktur Verpflegung, Tagungs-, Arbeits- und Lager- räume, Parkierung, Mehrzweckhalle, Fitnessraum, Gelände & Plätze etc., Schiessen, Gebäude und Anlässe	gemäss Preisliste Kurzvermietungen ar- masuisse
4.1.3	zusätzliche Leistungen, je Stunde	
4.1.3.1	ausserordentlicher Betreuungs-, Ein- richtungs- oder Reinigungsaufwand	100.–
4.1.3.2	Aufwand Securitas bei Nacht- und Wochenendbelegung, je Kontroll- gang	40.–
4.1.4	zusätzliche Leistungen Wäsche, je Wäschesack	10.–

2

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
4.2	Zentrum Bevölkerungsschutz	
4.2.1	Plenarsaal, halber / ganzer Tag	150.– / 250.–
4.2.2	Klassenzimmer, halber / ganzer Tag	90.– / 150.–
4.2.3	Raum Bistro Aawasser exklusive, halber / ganzer Tag	150.– / 250.–
4.2.4	Ausbildungsparcours, Stunde / Tag	100.– / 800.–
4.2.5	Brandkojen, Stunde / Tag	50.– / 400.–
4.2.6	Trocknungsraum	50.–
4.2.7	Garderobe / Duschen	100.–
4.3	Zivilschutzgesetzgebung (NG 421.1)	
4.3.1	Prüfung, Genehmigung oder Abnahme von Schutzraumprojekten	150.– bis 300.–
4.3.2	Nachkontrolle	150.– bis 300.–
4.3.3	Befreiungsverfügung betreffend Schutz- raumbaupflicht	100.– bis 200.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
4.3.4	Verfügung betreffend Leistung eines Ersatzbeitrages	150.–
4.3.5	Vorprüfung von Projekten	80.–
4.3.6	Administrativgebühr für Bearbeitung oder Bereitstellung von Zivilschutzmaterial zur leihweisen Abgabe an Dritte	100.–
4.3.7	Gebühr für die Einvernahme bei Straffällen	50.–
4.3.8	Gebühr für die Verwarnung bei Straffällen	100.–
4.3.9	Zivilschutzzeinsatz zu Gunsten von Veranstaltungen	
4.3.9.1	Erstellen Leistungsvereinbarung mit Veranstalter	200.–
4.3.9.2	Einsatz an Wochenend- und Feiertagen, je Tag	50.–

§ A1-5 Finanzen

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
5.1	Schatzungen für landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht	300.– bis 1'500.–
5.2	Revisions-schatzungen auf eigenes Begehren, Schätzungswert	
5.2.1	bis Fr. 500'000.–	200.– bis 500.–
5.2.2	von Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–	300.– bis 800.–
5.2.3	Über Fr. 1'000'000.–	400.– bis 4'000.–
5.3	Schatzungen gemäss ZGB (SR 210) sowie Verkehrswertschatzungen; Schätzungswert	
5.3.1	bis Fr. 500'000.–	250.– bis 600.–
5.3.2	von Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–	400.– bis 1'000.–
5.3.3	über Fr. 1'000'000.–	500.– bis 5'000.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
5.4	Zusatzgebühr für ausführlichen Schatzungsbericht	200.– bis 2'000.–

§ A1-6 Bau, Strassen, Wasser, Energie, Verkehr

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
6.1	Planungs- und Baugesetzgebung	
6.1.1	Verfügungen und Stellungnahmen kommunaler Instanzen (einschliesslich der Spruchgebühr für die Behandlung der Einwendungen)	100.– bis 25'000.–
6.1.2	Verfügungen und Stellungnahmen kantonaler Instanzen	100.– bis 20'000.–
6.2	Bewilligung gemäss Strassengesetzgebung (NG 621.1)	100.– bis 10'000.–
6.3	Verfügung gemäss Gewässergesetzgebung (NG 631.1)	100.– bis 720'000.–
6.4	Verfügung gemäss Energiegesetzgebung (NG 641.1)	100.– bis 1'000.–
6.5	Verfügung gemäss Verkehrsgesetzgebung (Personenbeförderung; NG 652.1)	
6.5.1	Bewilligung von Transporten von Schülerinnen- oder Schülern oder von Arbeiterinnen- oder Arbeitern sowie von Werkverkehr	150.– bis 400.–
6.5.2	übrige Bewilligungen	200.– bis 1'000.–
6.6	Luftseilbahnen und Skilifte (NG 653.1)	
6.6.1	Bau- oder Betriebsbewilligung nach Art. 3 des Konkordats (NG 653.11)	100.– bis 500.–
6.6.2	jährliche Gebühr gemäss Konkordat	
6.6.3	kantonaler Zuschlag von 5 % für allgemeine Kontrollkosten	

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
6.6.4	Erfordert die Kontrolle einer Anlage einen Mehraufwand, wird dieser dem Betriebsinhaber zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.	
6.7	Schifffahrt (NG 654.1)	
6.7.1	Bewilligung für Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen	100.– bis 1'000.–
6.7.2	Kennzeichnung oder Abnahme nicht öffentlicher Häfen oder Landstellen, je Bewilligung	250.– bis 350.–
6.7.3	Sondertransport, je Bewilligung	60.– bis 600.–
6.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Art. 163 Abs. 1 lit. c-i und Art. 166 Abs. 3 BSV (SR 747.201.1), je Bewilligung	250.– bis 350.–
6.7.5	andere, nicht ausdrücklich genannte Bewilligungen	50.– bis 300.–
6.7.6	polizeiliche Briefzustellung auf Anordnung der Zulassungs- oder Administrativbehörde	100.– bis 300.–
6.7.7	Entzug von Kontrollschildern, Ausweisen oder Bewilligungen durch die Polizei auf Anordnung der Zulassungs- oder Administrativbehörde	100.– bis 300.–
6.8	Verfügungen gemäss Luftfahrtgesetzgebung (NG 655.1)	200.– bis 2'000.–

§ A1-7 **Gesundheit, Umweltschutz**

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
7.1	Gesundheitsgesetzgebung (NG 711.1)	
7.1.1	Berufsausübungsbewilligung für Gesundheitsfachpersonen	350.– bis 1'200.–
7.1.2	Bewilligung der Stellvertretungen von Gesundheitsfachpersonen	350.– bis 1'200.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
7.1.3	Bewilligungsverlängerung gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)	250.–
7.1.4	Betriebsbewilligungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1-3 GesG	800.– bis 40'000.–
7.1.5	Betriebsbewilligungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 4-7 sowie Art. 84 GesG	230.– bis 2'500.–
7.1.6	Bewilligung zur Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Art. 85 GesG)	800.– bis 1'400.–
7.1.7	Bewilligung für die Aufnahme von Personen (Art. 6 BetrG; NG 761.2)	
7.1.7.1	an Heime und andere institutionelle Leistungserbringer	300.– bis 5'000.–
7.1.7.2	an nicht institutionelle Leistungserbringer	gebührenfrei
7.1.8	Aushändigung oder Weiterleitung der Aufzeichnungen gemäss Art. 45 Abs. 4 GesG auf Verlangen der Patientin oder des Patienten nach Ablauf der gesetzten Abholungsfrist, je Krankheitsgeschichte	10.–
7.1.9	Abgabe einer Unbedenklichkeitserklärung	100.–
7.1.10	Heilmittelkontrolle durch Kantonsapothekerin / Kantonsapotheker	
7.1.10.1	Grundgebühr für die Inspektion betreffend Arzneimittel bei Detailhandelsabgabestellen	390.–
7.1.10.2	Inspektion oder Bearbeitung Massnahmenplan (je Stunde)	160.–
7.1.10.3	Mahnung für nicht fristgerecht eingereichten Massnahmenplan	30.–
7.1.10.4	Meldebestätigung für Arzneimittel nach eigener Formel (Hausspezialitäten) erstmalig / Änderung	120.– / 80.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
7.1.11	Betäubungsmittelgesetzgebung (NG 716.1)	
7.1.11.1	Anbau, Herstellung, Verarbeitung oder Handel mit Betäubungsmitteln	700.– bis 2'000.–
7.1.11.2	Verkehr mit Betäubungsmitteln	400.– bis 800.–
7.1.11.3	Bewilligungen an Krankenanstalten und Institute	400.– bis 800.–
7.1.11.4	Erneuerung einer Bewilligung	400.– bis 800.–
7.1.11.5	Verfügungen oder Kontrollen gemäss kantonaler Betäubungsmittelverordnung (NG 716.1)	100.– bis 1'000.–
7.1.11.6	Bezug von Betäubungsmittelblöcken (je Block)	15.–
7.1.12	Ausstellen eines Leichenpasses	30.–
7.1.13	Bezug von eidgenössischen Impfausweisen	gebührenfrei
7.1.14	Bezug von internationalen Impfausweisen, je Ausweis	2.50
7.1.15	Tariffestsetzung gemäss KVG	2'000.– bis 20'000.–
7.1.16	Zulassung von Leistungserbringern	300.–
7.1.17	Bestätigung der Erfüllung der Zulassungskriterien oder der Besitzstandswahrung zu Handen der SASIS AG	100.–
7.2	Umweltschutz (NG 721.1)	
7.2.1	Bewilligungen, Zustimmungen, Verfügungen oder Begutachtungen gemäss Umweltschutzgesetz	50.– bis 20'000.–
7.2.2	Gebührenvignetten für die administrativen Nebenkosten der Feuerungskontrolle	20.– bis 40.–
7.2.3	Kontrollen und Nachkontrollen von Feuerungsanlagen	nach Zeitaufwand
7.2.4	Bewilligung zum Verbrennen von Wald-, Feld- oder Gartenabfällen	50.– bis 100.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
7.2.5	Vermietung oder leihweise Abgabe von Geräten (Rohrabdruckgerät, Tensiometer, andere Messgeräte) je Tag und Stück, je nach Gerät	1.– bis 400.–

§ A1-8 **Wirtschaft**

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
8.1	Arbeitsgesetzgebung (NG 731.1)	
8.1.1	Plangenehmigung	100.– bis 1'000.–
8.1.2	Betriebsbewilligung	die Hälfte des für die Plangenehmigung erhobenen Betrages
8.1.3	Bewilligung zur Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren	100.–
8.1.4	Arbeitszeitbewilligung	100.–
8.1.5	Zuschlag Dauerbewilligung mehrere Tage	50.–
8.1.6	Verfügung nach Art. 51 und 52 ArG (SR 822.11)	100.– bis 400.–
8.2	Land- und Forstwirtschaftsgesetzgebung (NG 821.1 / 831.1)	
8.2.1	Bewilligung der Verkürzung einer ordentlichen Pachtdauer	200.– bis 500.–
8.2.2	Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung	200.– bis 500.–
8.2.3	Bewilligung eines Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe	200.– bis 500.–
8.2.4	Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- oder Zerstückelungsverbot	200.– bis 750.–
8.2.5	Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes	250.– bis 750.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
8.2.6	Erlass einer Feststellungsverfügung nach Art. 84 BGG (SR 211.412.11)	200.– bis 750.–
8.2.7	Überschreiten der Belastungsgrenze für Darlehen	200.– bis 750.–
8.2.8	Amtshandlungen, Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung landwirtschaftlicher Direktzahlungen, je Betrieb	200.– bis 1'000.–
8.2.9	forstwirtschaftliche Bewilligung der Direktion	150.– bis 1'200.–
8.2.10	Bewilligung des Amtes für Wald und Energie unter Vorbehalt der Holzschlagbewilligung	50.– bis 1'000.–
8.2.11	Waldfeststellung, für die kein öffentliches Interesse besteht	200.– bis 1'000.–
8.2.12	Anordnung von Einschränkungen auf Waldstrassen oder Waldwegen	100.– bis 500.–
8.2.13	Verfügung der Einstellung unbewilligter Holzschläge	150.– bis 600.–
8.2.14	forstwirtschaftliche Verfügung bei mangelhafter Erfüllung oder Nichterfüllung von Aufgaben oder bei Zweckentfremdung, wenn Finanzhilfen oder Abgeltungen ausgerichtet worden sind	200.– bis 2'000.–
8.2.15	forstwirtschaftliche Anordnung der Wiederherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Zustandes	150.– bis 1'000.–
8.2.16	Zustimmung zu Waldunterabstand gemäss Art. 120 PBG (NG 611.1)	50.– bis 500.–
8.3	Jagdgesetzgebung (NG 841.1)	
8.3.1	Jagdlehrgang	600.–
8.3.2	Jagdprüfung	300.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
8.3.3	Erteilung oder Entzug von Bewilligungen aller Art, insbesondere der Jagdberechtigung	50.– bis 1'500.–
8.3.4	Verzicht auf Jagdberechtigung vor dem Jagdbeginn	50.–
8.3.5	Verzugsgebühr bei nicht fristgerechter Einreichung der Abschusskontrolle	100.–
8.3.6	Verwaltungsgebühr bei unverschuldetem Versäumnis der fristgerechten Einreichung des Gesuches um Erlangung des Jagdpatents	50.–
8.3.7	Spezialbewilligung	100.– bis 1'000.–
8.4	Gastgewerbegesetzgebung (NG 854.1)	
8.4.1	Plangenehmigung	nach Zeitaufwand
	im Minimum	250.–
8.4.2	Bewilligungserteilung	100.– bis 1'000.–
8.4.3	übrige Verfahren	100.– bis 500.–

§ A1-9 Polizei

1

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
9.1	Polizeigesetzgebung (NG 911.1)	
9.1.1	Polizeipräsenz bei Einsargung und Einlöten eines Sarges sowie Abtransport	50.– bis 500.–
9.1.2	Inanspruchnahme der Polizei für Zustellung	100.– bis 300.–
9.1.3	Benutzung von Fahrzeugen	
9.1.3.1	Personenwagen, je Kilometer	1.50
	im Minimum	30.–
9.1.3.2	Kleinbus, je Kilometer	2.–
	im Minimum	40.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
9.1.3.3	Motorrad, je Kilometer	1.–
	im Minimum	20.–
9.1.3.4	Motorboot, je Minute	5.–
	im Minimum	200.–
9.1.4	Einsatz eines Polizeihundes inkl. Hundeführerin/Hundeführer, je Stunde	120.–
9.1.5	Erstellen von Rapporten	
9.1.5.1	Überprüfung eines Legitimations- oder Identifikationsausweises	100.– bis 200.–
9.1.5.2	Fotobericht beschriftet, je Seite	10.–
9.1.5.3	Erstellen eines Situationsplanes, je Stunde	100.–
	im Minimum	150.–
9.1.5.4	Kopie eines Situationsplanes	50.– bis 100.–
9.1.5.5	Anfertigen einer Skizze, je Stunde	100.–
	im Minimum	150.–
9.1.5.6	Erstellen von Datenträgern, je Medium	50.–
9.1.5.7	Datensicherung Smartphone und Navigation: 1. Datensicherung	75.–
	jede weitere Datensicherung	50.–
9.1.5.8	Alkohol- oder Drogentest (je Test):	
	- Verwendung Alcometer-Gerät	35.–
	- Verwendung Drugwipe	90.–
	- Verwendung beweissicheres Atemalkoholmessgerät	200.–
9.1.5.9	Vornahme einer Pneukontrolle mit Profilabdruck	15.–
9.1.5.10	Verwendung Profilmessanlage oder Waage	25.–
9.1.5.11	Kopie einer Verkehrsüberwachungsaufnahme, je Stunde	100.–
	im Minimum	150.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
9.1.5.12	Abgabe einer Verkehrsweste (leihweise)	5.–
9.1.5.13	Abgabe von Reservetreibstoff (5 Liter)	15.–
9.1.5.14	leihweise Abgabe, je Tag	
	- einer Signaltafel	6.–
	- einer Blinklampe	4.–
	- einer Stablampe	5.–
	- eines Absperrgitters	10.–
9.1.5.15	Verwendung von Ölbinder, je Kessel	20.–
9.1.5.16	Verwahrung eines Fahrzeuges auf dem Abstellplatz, je Tag	10.–
9.1.5.17	Verwahrung eines Fahrzeuges in der Einstellhalle, je Tag	20.–
9.1.5.18	Verwendung eines Metallsuchgerätes, je Tag	75.–
9.1.5.19	Einsatz einer mobilen Alarmanlage	300.–
	Installation:	
	- einer Diebesfalle, je Stunde	100.–
	im Minimum	150.–
	- einer Videoüberwachungsanlage, je Stunde	100.–
	im Minimum	150.–
9.1.5.21	Bewilligung für den Verkehrsdienst durch Private:	
	- erstmalige Grundgebühr für drei Jahre	100.– bis 500.–
	- Erneuerung für drei Jahre	100.– bis 300.–
9.1.5.22	Gefahrenmeldeanlagen mit Alarmanchluss bei der Kantonspolizei:	
	- einmalige Anschluss- und Aufschaltgebühr sowie Erstellen eines Alarmdispositivs	700.– bis 1'000.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
	- Mutieren der Einsatzunterlagen, Neuerstellung des polizeilichen Einsatzdispositivs infolge baulicher oder konzeptioneller Änderung	nach Zeitaufwand
	im Minimum	150.–
	- jährliche Abonnementstaxe, inbegriffen Alarmempfang und Alarmverarbeitung, interne Instruktionen, Adressmutationen	600.– bis 800.–
	- Einsatz der Polizei bei Fehlalarm, je Einsatz	nach Zeitaufwand
	im Minimum (die Gebühr wird ungeachtet der Ursache des Fehlalarms erhoben)	300.–
9.1.5.23	Gefahrenmeldeanlagen mit örtlicher Alarmierung oder mit Anschluss bei einer andern Empfangsstelle: Einsatz der Polizei bei Fehlalarm,	nach Zeitaufwand
	im Minimum (die Gebühr wird ungeachtet der Ursache des Fehlalarms erhoben)	450.–
9.1.5.24	Strassensignalisationen:	
	- Bewilligungen von Betriebswegweisern, Markierungen, Strassenreklamen sowie von touristischen Signalisationen oder Verkehrssignalisationen	nach Zeitaufwand
	im Minimum	50.–
	- verkehrspolizeiliche Gutachten, je Stunde	100.–
	im Minimum	150.–
9.1.5.25	Bewilligung für rad- oder motorsportliche Veranstaltungen	150.– bis 1'500.–
9.1.5.26	Entzug von Kontrollschildern, Ausweisen oder Bewilligungen durch die Polizei auf Anordnung des Verkehrssicherheitszentrums	150.– bis 300.–
9.1.5.27	Bezug Hotelmeldeschein (Block)	8.–

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag
9.1.5.28	Ausstellgebühr provisorische Bewilligung Kennzeichendiebstahl/-verlust	25.–
9.1.5.29	Bezug Arbeitsbuch für berufsmässige Motorfahrzeugführer und -führerinnen	15.–
9.1.5.30	Ausstellgebühr Ausnahmegewilligung	25.–
9.1.5.31	Bewilligung für verkehrstechnische Massnahmen	100.– bis 500.–
9.2	Vollzug der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (SR 942.211)	nach Zeitaufwand
	im Minimum	100.–
9.3	Ruhetagsgesetzgebung (NG 921.1)	
9.3.1	Bewilligung für das saisonale oder tagesweise Offenhalten von Geschäftslokalen oder Verkaufsgeschäften	
9.3.1.1	Einzelbetrieb	100.–
9.3.1.2	Grosszentren oder Ladenvereinigungen	500.–
9.3.1.3	für zusätzlichen Sonntagsverkauf für Einzelbetrieb	100.–
9.3.1.4	Zuschlag für zusätzlichen Sonntagsverkauf für Grosszentren oder Ladenvereinigungen	250.–
9.3.2	Ausnahmegewilligung für Tätigkeiten und Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen	100.– bis 1'000.–
9.4	Bewilligung gemäss Geldspielgesetz (NG 932.1)	
9.4.1	Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen (wie z.B. Tombola, Lottomatch, Bingo)	100.– bis 500.–
9.4.2	Kleinlotterien (Lottomatch)	250.– bis 1'000.–
9.4.3	kleine Pokerturniere	200.– bis 500.–
9.4.4	lokale Sportwetten	200.– bis 500.–

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)»³⁾ vom 4. Dezember 2001 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Stans, 20. Februar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchli

Landschreiber
Armin Eberli

³⁾ NG 265.51

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Variantenvergleiche für Umfahrungsstrasse im Westen von Stans

Nach dem verworfenen Kredit für die sogenannte Entlastungsstrasse Stans West hat die kantonale Baudirektion einen Runden Tisch mit Gemeinden und Landratsfraktionen einberufen. Dieser hat inzwischen mehrmals getagt und sich nun für die Wiederaufnahme von Planungsarbeiten für eine Umfahrungsstrasse im Westen des Hauptortes ausgesprochen. Bis im Sommer werden mit externer Unterstützung Variantenvergleiche und eine Vorstudie erstellt.

Die Stimmbevölkerung hat Ende 2022 einen Baukredit für die Entlastungsstrasse Stans West abgelehnt. Die Strasse entlang des Zentralbahn-Trassees und des Müller-Martini-Areals hatte zum Ziel, den erweiterten Dorfkern Stans vom Durchgangsverkehr zu entlasten und für Verkehrsteilnehmende aus Ennetmoos eine schnellere Anbindung an die A2 zu gewährleisten. Die Vorlage scheiterte vor allem an Diskussionen und offenen Punkten zu Linienführung, Kosten, Entlastungswirkung und flankierenden Massnahmen. Dass sich aber eine Entlastung des Verkehrs in und um Stans aufdrängt, ist weiterhin unumstritten. Kurz nach der Abstimmung berief die Baudirektion Nidwalden deshalb einen Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Stans sowie der Landratsfraktionen ein. Ebenfalls miteinbezogen werden die Gemeinden Ennetmoos und punktuell Stansstad und Oberdorf. Ziel ist es, mittels konstruktiven Austausches und zusammen mit einem unabhängigen Verkehrsplaner konsensfähige Lösungen zu finden.

Inzwischen ist der Runde Tisch mehrmals zusammengekommen. «Die Diskussionen sind fair und sachlich. Es ist deutlich spürbar, dass es allen Beteiligten ein Anliegen ist, die Verkehrssituation verträglich zu gestalten und dauerhaft zu verbessern», hält Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer fest. «Es ist uns bewusst, dass von der Bevölkerung rasche Lösungen gefordert werden. Ich kann versichern, dass wir aufs Tempo drücken, jedoch ohne die fundierten Abklärungen zu verschiedenen Varianten zu vernachlässigen.» Mit Unterstützung eines externen Büros sind aus dem Runden Tisch abgeleitete Vorschläge erarbeitet und dem Regierungsrat, den Landratsfraktionen und den Gemeinden Stans, Stansstad, Ennetmoos und Oberdorf vorgestellt worden. Anschliessend wurden die Vorschläge konsolidiert und nochmals am Runden Tisch gespiegelt. Therese Rotzer-Mathyer: «Alle Teilnehmenden sind sich einig: Eine Umfahrungsstrasse im Westen von Stans ist nach wie vor als wirksamste Option zu betrachten.»

In einem nächsten Schritt werden verschiedene Varianten für eine Westumfahrung auf einen gleichen Planungsstand gebracht und die zu erwartenden Entlastungswirkungen ermittelt, sodass diese miteinander verglichen werden können. «Unsere Pläne sehen vor», so die Baudirektorin, «dass wir die Umfahrungsstrasse als Massnahme ins Agglomerationsprogramm aufnehmen. Dieses werden wir dem Bund im Frühjahr 2025 einreichen.» Wird die Massnahme vom Bund positiv beurteilt, wird er das Projekt finanziell unterstützen. Der genaue zeitliche Horizont für die bauliche Umsetzung ist gegenwärtig noch offen. Klar ist hingegen, dass für den Einbezug ins Agglomerationsprogramm flankierende Massnahmen zwingender Bestandteil des Projekts sein müssen. Eine Idee, die bereits seit geraumer Zeit im Raum steht, ist ein Abtausch von Kantons- und Gemeindestrasse bei der Stansstader- und der Robert-Durrer-Strasse. Dies ist eine Voraussetzung, damit im Dorf von Stans Massnahmen, welche die Entlastungswirkung einer Umfahrungsstrasse verstärken sollen, adäquat umgesetzt werden können. Der Strassenabtausch stiess auch am Runden Tisch mehrheitlich auf Zustimmung.

Bis im Sommer sollen die Variantenvergleiche zur Umfahrungsstrasse und eine Vorstudie vorliegen. Im Herbst werden diese am Runden Tisch vorgestellt.

Stans, 31. Januar 2024

Die Nidwaldner Wirtschaft bleibt zuversichtlich

Die Ergebnisse des neusten Wirtschaftsbarometers zeigen, dass es der Nidwaldner Wirtschaft gut geht und dass sie sich stabil entwickelt. Verglichen mit der Befragung im Sommer 2023 zeigt sich aber eine leichte Abkühlung.

Bei der halbjährlich durchgeführten Umfrage der Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden haben 52 Prozent der Unternehmen ihre Aussichten für die nächsten 12 Monate mit «gut» und weitere 43 Prozent mit «befriedigend» beurteilt. Der Anteil der Unternehmen, die ihre Aussichten als «schlecht» einschätzen, liegt bei 5 Prozent. Bei der letzten Umfrage im Sommer 2023 haben noch 55 Prozent mit «gut» und 2 Prozent mit «schlecht» geantwortet. Am positivsten fallen die Rückmeldungen der Unternehmen aus der Dienstleistungsbranche aus, währenddem sich in den übrigen Branchen die Stimmung leicht – aber nicht wesentlich – abzukühlen scheint. Damit zeigt sich in Nidwalden ein ähnliches Bild wie auf nationaler Ebene, auf welcher das moderate Wirtschaftswachstum zuletzt ebenfalls hauptsächlich durch den Dienstleistungssektor gestützt worden ist.

Der Nidwaldner Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger zeigt sich angesichts der stabilen Entwicklung zufrieden, verweist aber auch auf diverse Herausforderungen: «Die Schweizer Wirtschaft dürfte im laufenden Jahr erneut unterdurchschnittlich wachsen. Die nationale und internationale Inflation ist aktuell glücklicherweise rückläufig. Aber Themen wie der Fachkräftemangel, hohe Produktions- und Beschaffungskosten und geopolitische Krisen sorgen für Unsicherheit und drücken auf die Margen der Unternehmen.»

Die Volkswirtschaftsdirektion führt bei den Nidwaldner Unternehmen halbjährlich eine Online-Umfrage durch. 303 Firmen aus den Branchen Baugewerbe, Handel und Gewerbe, Dienstleistung, Verarbeitende Produktion sowie Tourismus sind für die jüngste Umfrage angeschrieben worden. 171 von ihnen haben teilgenommen, was einer Rücklaufquote von 56 Prozent entspricht.

Stans, 21. Februar 2024

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Jasmin Gasser (geboren am 17. Januar 1991, von Lungern OW)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Apothekerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 15. Februar 2024

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Barbara Christina Keiser (geboren am 27. September 1986, von Hergiswil NW)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Apothekerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 15. Februar 2024

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Regina Pombinho Pereira-Birrer (geboren am 20. Juni 1977, von Amsoldingen BE)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Pflegefachfrau** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 15. Februar 2024

HANDELSREGISTER

Publikationen

Amstutz Franz, Reinigung, in *Ennetmoos*, CHE-110.701.903, Talstrasse 1c, 6372 Ennetmoos, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Reinigungen. Eingetragene Personen: Amstutz, Franz, von Stans, in Ennetmoos, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 209 vom 12.02.2024

KEMA Orthopädische Schlafsysteme, Inhaberin Y. Ketelaer, in *Stans*, CHE-342.518.008, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 167 vom 30.08.2022, Publ. 1005550348). Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Achereggstrasse 8, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 210 vom 12.02.2024

ELMOF – Pekic, in *Stans*, CHE-437.717.494, Wirzboden 5, 6370 Stans, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt das Anbieten eines Online-Marktplatzes für das Zusammenbringen von Angebot und Nachfrage für elektrische Fahrzeuge jeglicher Art, Zubehör und Werbung, wie auch Informationen. Dazu gehören auch Tätigkeiten wie das Erstellen, Betreiben, Unterhalten und Vermarkten, inklusive die Erbringung von Dienstleistungen im vorgenannten Bereich. Eingetragene Personen: Pekic, Admir, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Stans, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 211 vom 12.02.2024

Urs Gut Handel Stans, in *Stans*, CHE-106.904.811, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 191 vom 03.10.2022, Publ. 1005573746). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gut-Ineichen, Petra, von Stans und Ballwil, in Stans, mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 212 vom 12.02.2024

Üserhuus AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-336.905.733, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 07.12.2023, Publ. 1005903748). Firma neu: **Üserhuus AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 09.02.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Truvag AG (CHE-162.234.984), in Kriens, Liquidatorin. Tagesregister-Nr. 213 vom 12.02.2024

Quartier Vier Architektur AG, in *Stans*, CHE-246.192.129, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 05.09.2022, Publ. 1005554286). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bünter, Matthias Nikolaus, von Wolfenschiessen, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneider, Simon Martin, von Ramsen, in Schenkon, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 214 vom 12.02.2024

S&R Bau GmbH, in Hergiswil (NW), CHE-371.924.451, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 29.04.2022, Publ. 1005461412). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Petrusic, Sven, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 130 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Sommerer, Ronny, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Premil GmbH (CHE-422.404.253), in Buchrain, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Carcano, Gregor, von Sumvitg, in Luzern, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 215 vom 13.02.2024

De Simoni Cani GmbH (De Simoni Cani Sàrl) (De Simoni Cani Sagl) (De Simoni Cani LLC), in Hergiswil (NW), CHE-445.627.226, Idyllweg 9, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.01.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Durchführen von Hundetrainings und -betreuungen sowie das Erbringen von Dienstleistungen aller Art in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern, mieten, vermieten und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 29.01.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: De Simoni, Lina Wanda, von Luzern, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 216 vom 13.02.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Benedikt Hodel

Schuldner:

Benedikt Hodel

Heimatort: Triengen LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15.05.1979

Seestrasse 78

6052 Hergiswil

Inhaber der im Handelsregister

eingetragenen Einzelfirma Hodel's Kochtopf, Benedikt Hodel, Dorfplatz 1, 6052 Hergiswil

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 03.07.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 28.03.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldeneruf ADXIS GmbH in Liquidation

Schuldner:

ADXIS GmbH in Liquidation

CHE-116.012.162

Alter Postplatz 2

6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 19.02.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 28.03.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf Swissler Royal GmbH in Liquidation

Schuldner:

Swissler Royal GmbH in Liquidation

CHE-114.154.147

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6362 Stansstad

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 13.02.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 28.03.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf Beatrice Soom-Baumberger, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Beatrice Soom-Baumberger

Heimatort: Ursenbach BE

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 18.04.1949

Todesdatum: 23.01.2024

Wohnhaft gewesen:

Feld 3a

6362 Stansstad

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 07.02.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 21.03.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Marcel Benz

Schuldner:

Marcel Benz

Heimatort: Diepoldsau-Schmitter SG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 07.07.1986

Hauptstrasse 60A

9430 St. Margrethen SG

vormals: Frei Marcel, vormals wohnhaft gewesen Schachenstrasse 4, 9430 St.Margrethen sowie in St.Gallen, Teufen AR, Kirchberg SG, Hergiswil NW, Eschlikon TG

Datum der Konkurseröffnung: 24.01.2023

Datum der Einstellung: 16.02.2024

Kostenvorschuss: CHF 1400.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 01.03.2024

Kontaktstelle:

Konkursamt St.Gallen, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Christian Renaud Hilbert, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Christian Renaud Hilbert

Staatsbürgerschaft: Frankreich

Geburtsdatum: 19.11.1952

Todesdatum: 01.06.2023

Wohnhaft gewesen:

Im Breitli 12

6374 Buochs

Datum des Schlusses: 19.02.2024

GERICHTE

Kantonsgericht Nidwalden

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Kraftloserklärung Gült, lastend auf Parzelle Nr. 451, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 44, Schönau 1, Ried

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Saldo/Wert: CHF 214.28

err. 17.11.1839, im 5. Rang, Vorgang Fr. 557.13

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 148

Kraftloserklärung Gült, lastend auf Parzelle Nr. 16, Grundbuch Dallenwil Nr. 2, Wissiflue 2, Hinter Wissiflue, Studenweidli

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Saldo/Wert: CHF 214.28

err. 10.11.1715, im 1. Rang, ohne Vorgang

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 143

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 488, Grundbuch Emmetten, Moosegg 1, Plan Nr. 4

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 3591.0

Saldo/Wert: CHF 100000.00

Datum der Ausstellung: 13.10.1997 Beleg 1815, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1988, im 2. Rang, Vorgang Fr. 140000.00

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 140

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 440, Grundbuch Oberdorf, Rietli, Plan Nr. 10, Plan Nr. 2

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 50994.0

Saldo/Wert: CHF 30000.00

Datum der Ausstellung: 10.10.2003 Beleg 1733, Höchstzinsfuss 4.00 %, verzinslich ab 11.11.1994, im 1. Rang, ohne Vorgang

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 122

Kraftloserklärung Gült, lastend auf Parzelle 757, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 259, Otteny Mettlen 1, Otteny Mettlen

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Gült, Fr. 171.42, err. 14.05.1722, im 18. Rang, Vorgang Fr. 5247.54

Gült, Fr. 171.42, err. 14.05.1722, im 19. Rang, Vorgang Fr. 5418.96

Gült, Fr. 428.57, err. 16.06.1787, im 39. Rang, Vorgang Fr. 11568.84

Gült, Fr. 214.28, err. 27.04.1845, im 46. Rang, Vorgang Fr. 14571.19

Gült, Fr. 500.00, err. 08.03.1886, im 55. Rang, Vorgang Fr. 19070.75

Gült, Fr. 500.00, err. 08.03.1886, im 59. Rang, Vorgang Fr. 21070.75

Gült, Fr. 500.00, err. 08.03.1886, im 62. Rang, Vorgang Fr. 22570.75

Gült, Fr. 1000.00, err. 14.08.1908, im 71. Rang, Vorgang Fr. 30570.75

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 134

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Remo Krummenacher, zuletzt wohnhaft gewesen in Ennetmoos, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung findet statt: Mittwoch, 13. März 2024, 10.15 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Stans, 22. Februar 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Neubau Sitzplatz, Aussentreppe und Ausgang EG zum Aussenbereich, Parzelle 622, Ambeissler 3, Beckenried

Gesuchsteller: Dominik Murer, Ambeissler 3, Beckenried

Bauobjekt: Rückbau Steganlage Sagen, Parzellen 795 und 1253, Sagen 1a, Beckenried

Gesuchstellerin: Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV) AG, Werftstrasse 5, 6002 Luzern

Bauobjekt: An- und Umbau Sägerei, Parzelle 1187, Nidertistrasse 13, Beckenried

Gesuchsteller: Ernst Murer, Nidertistrasse 12, Beckenried

Buochs

Bauobjekt: Projektänderung Verschiebung Standort Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Innenaufstellung auf Südostseite Wohnhaus, Parzelle 786, Sonnmattstrasse 12, Buochs

Gesuchsteller: Elisabeth Stärk-Nietlisbach, Sonnmattstrasse 12, Buochs

Rolf Stärk-Nietlisbach, Sonnmattstrasse 12, Buochs

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung Tribünengebäude durch neue Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Innenaufstellung im Dachgeschoss, Parzelle 1010, D4001, Seefeld 3, Buochs

Gesuchstellerin: Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, Buochs

Emmetten

Bauobjekt: Energetische Dachsanierung, Parzelle 798, Dorfstrasse 25, Emmetten

Gesuchsteller: Thomas Ambauen, Stanserstrasse 38a, Ennetbürgen

Bauobjekt: Einbau Wohnung Sockelgeschoss, Parzelle 108, Dorfstrasse 44, Emmetten

Gesuchstellerin: JoWu AG, Dorfstrasse 44, Emmetten

Ennetbürgen

Bauobjekt: Erneuerung Balkongeländer mit Wind- und Sichtschutz, Parzelle 964, Hofurlistrasse 15, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Samuel Zraggen-Spöring, Ennetbürgerstrasse 38, Buochs

Bauobjekt: Erneuerung Containerunterstand, Parkplatz Trogen, Parzelle 1094, Ennetbürgen

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Ennetbürgen, Friedensstrasse 6, Ennetbürgen

Bauobjekt: Umbau Zahnmedizin, Parzelle 60, Buochserstrasse 1 / 1a, Ennetbürgen

Gesuchstellerin: Zahnmedizin Ennetbürgen AG, Buochserstrasse 1a, Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Camping Hostetten, Hostetten, Parzelle 185 (ausserhalb Bauzone), Ennetmoos

Gesuchsteller: Beat Odermatt-Lopez, Hostetten, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Windschutzverglasung Dachgeschoss, Parzelle 397, Dorfhaldenstrasse 9, Hergiswil

Gesuchsteller: Martha Ochsner-Burri, Dorfhaldenstrasse 9, Hergiswil NW

Bauobjekt: Erweiterung Dachgeschoss, Parzelle 548, Kernenweg 1, Hergiswil

Gesuchsteller: Martin und Sybil Niederberger-Maurer, Kernenweg 1, Hergiswil NW

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 394, Riedmattstrasse 3, Hergiswil

Gesuchstellerin: Rimo AG, Julius Brunner, Friedmattstrasse 5, 6260 Reiden

Bauobjekt: Erstellen von zwei Stellplätzen für Campingfahrzeuge sowie Schutzwall (ausserhalb Bauzone), Parzelle 291, Brändi, Hergiswil

Gesuchsteller: Beat & Larissa Zrotz-Di Pasquale, Brändi 2, Hergiswil NW

Oberdorf

Bauobjekt: Luft- Wasserwärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 213, Wilstrasse 42, Oberdorf

Gesuchsteller: Christoph Pargger, Wilstrasse 42, Oberdorf

Bauobjekt: An- und Umbau Wohnhaus, Parzelle 659, Haldenweg 10a, Büren

Gesuchsteller: Jolanda und Stefan Odermatt, Haldenweg 10a, Büren

Stans

Bauobjekt: Ausbau Wendepplatz im Waldgebiet Herdern, Bürgenberg, Parzelle 463 GB Stans;
Objekt ausserhalb Bauzone, Stans

Gesuchstellerin: Genossenkorporation Stans, Postfach, Stans

Bauobjekt: Terrasse Attikageschoss, Rotzring 5, Parzelle 927, Stans

Gesuchsteller: Franziska und Hans Achermann-Stöckli, Rotzring 5, Stans

Bauobjekt: Ersatz Gasheizung durch Wärmepumpe mit Grundwassernutzung, Wächselacher,
Parzelle 1440 und 1141

Gesuchstellerin: MEG Wächselacher Parzellen 1440 & 1441, c/o plus architekten ag,
Stansstaderstrasse 30, Stans

Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen
Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässer-
gesetzes, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des
Baugesuches zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde
Einwendung erhoben werden.

Stansstad

Bauobjekt: Neubau Gartenmauer inkl. Zaun sowie Spielplatzgeräte, Parzelle 755, Kanalstrasse 4,
Stansstad

Gesuchstellerin: Verena Scherrer-Pisan, Stanserstrasse 4, Stansstad

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Mehrfamilienhaus, Parzelle 885, Widderfeld 23, Wolfenschiessen

Gesuchstellerin: Rita Vittori-Niederberger, Widderfeld 27, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Agrotouristische Nutzung Mehrzweckgebäude, Materialcontainer, Lagerzelt,
Wohnungseinbau, Parzelle 745, Hinter Rugisbalm, Wolfenschiessen (teilweise nachträgliches
Baubewilligungsverfahren, ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Anton Töngi, Hinter Rugisbalm 1, Grafenort

Bauobjekt: Energetische Sanierung alte Kaplanei, Parzelle 1327, Dorfstrasse 10, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Röm.-Kath. Kapellgemeinde Oberrickenbach, c/o Kapellrat, Allmendstrasse 9,
Oberrickenbach

Beckenried

Politische Gemeinde

Öffentliche Planaufgabe Bauprojekt

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Strassengesetzes vom 24. April 1966 liegt vom Mittwoch, 28. Februar 2024 bis Dienstag, 2. April 2024, folgendes Bauprojekt auf der Gemeindeverwaltung Beckenried öffentlich auf:

Bauobjekt: Neubau Erschliessungsstrasse Alp Bergplanggen, Ahorn – Bergplanggen
Parzelle 44 (Teilbereich Gemeinde Oberdorf)
Parzelle 616 (Teilbereich Gemeinde Beckenried, Leitbehörde)

Gesuchstellerin: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, Beckenried

Das Bauprojekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 30 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

Während der Auflagefrist können Personen, die durch das Ausführungsprojekt in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind, bei der Politischen Gemeinde Beckenried, Oeliweg 4, 6375 Beckenried, schriftlich und begründet Einwendung erheben.

Beckenried, 28. Februar 2024

GEMEINDERAT BECKENRIED

Dallenwil

Politische Gemeinde

Wahlanordnung für die Gemeinderatswahlen vom 28. April 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Dallenwil, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111), Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie von Art. 4 und 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dallenwil vom 9. Juni 2013 beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

- a) die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024–2028.
- b) Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindevizepäsidentin oder des Gemeindevizepäsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024–2026).

II.

Die Urnenabstimmung wird getrennt von der Gemeindeversammlung durchgeführt.

Das Verfahren richtet sich nach der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) vom

1. Dezember 2009 in Verbindung mit dem Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG, NG 132.2) vom 26. März 1997.

III.

Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist der **Sonntag, 28. April 2024**.

Die Abstimmungslokale sind von **09.30 bis 11.00 Uhr** geöffnet.

Abstimmungslokale: Gemeindehaus, Stettlistrasse 1a
Restaurant Alpenhof, Wiesenberg

Der Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist der Sonntag, 9. Juni 2024.

Die Öffnungszeiten der Abstimmungslokale entsprechen jener des ersten Wahlgangs.

IV.

Wer brieflich wählen will, befolgt die Anleitung für die Stimmabgabe, wie sie auf dem Stimmentrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann:

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Wahltag der Post übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen
- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Wahl ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich. Nach Urnenschluss eingehende Wahlzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

V.

Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, c/o Gemeindeschreiber, Stettlistrasse 1a, 6383 Dallenwil, einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 5 Aktivbürgerinnen oder Aktivbürger zu unterzeichnen. Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger dürfen pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen. Zudem muss jede vorgeschlagene Person auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind, ansonsten sind die überzähligen Wahlvorschläge ungültig. Die Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr sowie Wohnadresse zu bezeichnen.

Die Wahlvorschläge liegen ab Dienstag, 12. März 2024 bis Sonntag, 28. April 2024 auf der Gemeindeverwaltung, Stettlistrasse 1a, öffentlich auf.

VI.

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl gemäss § 18 Abs. 1 Ziffer 3 UAV, Art. 68 WAG). Bei mehr Wahlvorschlägen als der zu besetzenden Sitze werden die Kandidatenlisten und das Stimmmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt (§ 15 UAV).

VII.

Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am Montag, 18. März 2024, 12.00 Uhr, an die Heilpädagogische Werkstätte Weidli in Stans abzuliefern. Ein Exemplar ist dem kommunalen Abstimmungsbüro zuzustellen.

VIII.

Die Wahlergebnisse werden durch das kommunale Abstimmungsbüro durch Anschlag beim Gemeindehaus und durch Publikation im Nidwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Zudem können die Wahlergebnisse über www.dallenwil.ch eingesehen werden. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei allfälligen stillen Wahlen oder einem zweiten Wahlgang.

Dallenwil, 28. Februar 2024

GEMEINDERAT DALLENWIL

Oberdorf

Politische Gemeinde

Öffentliche Planauflage Bauprojekt

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Strassengesetzes vom 24. April 1966 liegt vom Mittwoch, 28. Februar 2024 bis Dienstag, 2. April 2024, folgendes Bauprojekt auf der Gemeindeverwaltung Oberdorf öffentlich auf:

Bauobjekt: Neubau Erschliessungsstrasse Alp Bergplanggen, Ahorn – Bergplanggen
 Parzelle 44 (Teilbereich Gemeinde Oberdorf)
 Parzelle 616 (Teilbereich Gemeinde Beckenried, Leitbehörde)

Gesuchstellerin: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, Beckenried

Das Bauprojekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 30 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

Während der Auflagefrist können Personen, die durch das Ausführungsprojekt in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind, bei der Politischen Gemeinde Oberdorf, Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf, schriftlich und begründet Einwendung erheben.

Oberdorf, 28. Februar 2024

GEMEINDERAT OBERDORF

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Fuchs Gabriela, med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Nidwalden erteilt.

Laboratorium der Urkantone

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Hess Nikolaus, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Nidwalden erteilt.

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 29. Februar 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

Sa, 2. und So, 3. März 2024
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörper sammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)